



Standesamt

Marktplatz 8
64283 Darmstadt

Der Magistrat

1. Anmeldung der Eheschließung / Prüfung der Ehevoraussetzungen / Ehefähigkeitszeugnis (§§ 12, 39 PStG):

a. wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	42,00 Euro
b. wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, je ausländisches Recht	21,00 Euro
c. Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für österreichische oder schweizerische Staatsangehörige	42,00 Euro
d. Ehefähigkeitszeugnis, Urkunde	11,00 Euro

2. Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 PStV):

a. wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	21,00 Euro
b. wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, je ausländisches Recht	11,00 Euro

3. Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG):

... in den Amtsräumen:	
a. während der allgemeinen Öffnungszeiten	42,00 Euro
b. außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	63,00 Euro
... außerhalb der Amtsräume:	
a. während der allgemeinen Öffnungszeiten	63,00 Euro
b. außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	94,00 Euro

4. Beurkundung

a. Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs.2 Satz 2 PStG)	32,00 Euro
b. einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs.1 PStG)	84,00 Euro
c. einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Abs.2 PStG)	84,00 Euro
d. einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs.1 PStG)	84,00 Euro
e. einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland (§ 36 Abs.1 PStG)	42,00 Euro

Sparkasse Darmstadt
IBAN: DE93 5085 0150 0000 5440 00
BIC: HELADEF1DAS

Postbank Frankfurt
IBAN: DE53 5001 0060 0002 6126 01
BIC: PBNKDEFF

Telefon: 115
Telefax: 06151 13-2765
E-Mail: standesamt@darmstadt.de
Internet: www.darmstadt.de

Öffnungszeiten:
mo. bis do. von 07:30 - 12:00 Uhr
mi. auch von 14:00 - 18:00 Uhr
fr. geschlossen (nur für Trauungen geöffnet)



5. Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung

a. zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs.1 PStG)	21,00 Euro
b. zur Namensangleichung (§ 43 Abs.1 PStG)	21,00 Euro
c. zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs.1 und 2 PStG)	gebührenfrei
d. zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs.1 PStG)	21,00 Euro
e. Bescheinigung über Erklärung zur Namensführung (§ 46 PStV)	11,00 Euro

6. Personenstandsunterlagen - Ausstellung von Personenstandsunterlagen / beglaubigte Abschriften bzw. Ausdrucke aus Registern

a. Heiratsurkunde (deutsch/international) / beglaubigte Abschrift bzw. Ausdruck aus dem Eheregister	11,00 Euro
b. Lebenspartnerschaftsurkunde / beglaubigte Abschrift bzw. Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister	11,00 Euro
c. Geburtsurkunde (deutsch/international) / beglaubigte Abschrift bzw. Ausdruck aus dem Geburtsregister	11,00 Euro
d. Sterbeurkunde (deutsch/international) / beglaubigte Abschrift bzw. Ausdruck aus dem Sterberegister	11,00 Euro
e. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	11,00 Euro
f. für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde (bei gleichzeitiger Beantragung)	5,50 Euro

7. Nutzungspauschale Hochzeitsturm Darmstadt

a. Nutzung Hochzeitsturm für Eheschließung	170,00 Euro
--	-------------

Gesetzliche Grundlagen für die Gebühren des Standesamtes

Personenstandsgesetz (PStG),

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) und

Hessisches Gesetz zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 13. November 2008 (Beschluss vom 19. November 2008)

Stand: 07. Januar 2019